

Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Erding – Büchereisatzung–**

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtbücherei Erding ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von der Stadt Erding in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Pfarreien Erding „St. Johann“, Altenerding „Mariae Verkündigung“ und Klettham „St. Vinzenz“ getragen. In Altenerding und Klettham werden durch die Pfarreien Zweigstellen geführt.

Die Stadtbücherei ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Erding. Sie hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei bereitzuhalten und zur Benutzung auszuleihen. Veranstaltungen ergänzen das Angebot der Stadtbücherei.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadtbücherei Erding dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information, der Unterhaltung sowie der beruflichen und der allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 3 Benutzungsberechtigung

(1) Die Stadtbücherei kann von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung benutzt werden.

(2) Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des von der Stadtbücherei ausgestellten Leserausweises an alle Einwohner der Stadt Erding und des Landkreises Erding möglich.

### § 4 Leserausweis

(1) Jeder Leser muss sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Kinder bis 14 Jahre benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Stadtbücherei in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(3) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.

(4) Ein Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Inhaber des Leseausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der der Stadtbücherei durch Verlust oder Missbrauch des Leserausweises entsteht.

(6) Bei der Anmeldung werden die personenbezogenen Daten in der EDV gespeichert.

#### § 5 Haus- und Benutzungsordnung, Benutzungsbeschränkung

(1) Die Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung eine Haus- und Benutzungsordnung erlassen und ihre Öffnungszeiten regeln. Sie kann die Benutzung einzelner ihrer Einrichtungen sowie die Ausleihe nach Art und Zahl beschränken, soweit das im Interesse eines geordneten Büchereibetriebs liegt.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(3) Rauchen und Essen ist in der Bücherei nicht gestattet. Es dürfen nur Getränke aus dem von der Bücherei zur Verfügung gestellten Automaten konsumiert werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. Er muss die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

#### § 6 Leihbestimmungen/Haftung

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, alle anderen Medien können 2 Wochen entliehen werden. Eine einmalige Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist erst 7 Tage vor Ablauf der Leihfrist möglich. Präsenzbestände, Zeitungen und das aktuelle Zeitschriftenheft sind nicht entleihbar.

(2) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, einzelne Medienarten von der Vorbestellmöglichkeit auszuschließen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu kontrollieren und Beschädigungen anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand sowie vollzählig ausgehändigt.

(4) Von der Übergabe der Medien nach ihrer Verbuchung bis zur Verbuchung der Rückgabe ist der Benutzer für sie verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art sowie

der Zeitpunkt der Ausleihe und Rückgabe gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbücherei.

(5) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien ist Ersatz zu leisten, auch wenn dem Entleiher ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Es steht im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld (Wiederbeschaffungswert) oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderer gleichwertiger Wert zu beschaffen ist.

(6) Die Medien können außerhalb der Öffnungszeiten im Rückgabebriefkasten zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn die Rückbuchung durch die Bibliothek am Computer vorgenommen wurde. Bis dahin haftet der Entleiher.

(7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

(8) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

(9) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

#### § 7 Leihfristüberschreitungen

(1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist mit dem ersten Tag der Fälligkeit ein Versäumnisentgelt zu bezahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung bzw. Mahnung erfolgte.

(2) Werden die Medien nach der 2. Mahnung nicht zurückgebracht, werden diese zuzüglich aller Versäumnis- und Bearbeitungsentgelte zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt und der Stadtkasse übergeben.

(3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien mehr ausgeliehen.

#### § 8 Regelung zur Nutzung der Internet- und EDV-Plätze

(1) Die Stadtbücherei stellt Benutzern über 12 Jahren mit gültigem Leseausweis Internet-Arbeitsplätze bereit, die entsprechend dem Bildungsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden können. Chatten ist nicht erlaubt. Vor der ersten Nutzung ist eine Internet-Verpflichtungserklärung abzugeben, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen dazu die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht, die durch eine spezielle Software überwacht werden. Gesetzeswidrige oder missbräuliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung.

Es dürfen keine eigenen Datenträger an den Geräten benutzt sowie eigene Programme aufgespielt werden.

(3) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(4) Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht-ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderung oder Beschädigung der an den Arbeitsplätzen vorhandenen Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet, z.B. durch Nutzung kostenpflichtiger Dienste, entstehen.

(5) Die Stadtbücherei kann bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die geltenden Regelungen die Datenschutzrechte der Benutzer einschränken.

### § 9 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei ergeben, sind in der Gebührensatzung geregelt.

### § 10 Benutzungsausschluss

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten, die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Träger auf Antrag der Büchereileitung.

Alle Medien sind elektronisch gesichert. Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und hat den Büchereiausschluss zur Folge.

### § 11 Sonstiges

Die in der Satzung verwendete Ausdrucksform gilt sinngemäß auch für Benutzerinnen der Stadtbücherei.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Erding vom 30.10.1995 außer Kraft.

Erding, 7. August 2002  
Stadt Erding

K.-H. Bauernfeind  
Erster Bürgermeister